

Diese enge Verbindung mit den grundlegenden staatlichen Aufgaben setzt voraus, daß die sozialistische Strafjustiz immer mehr befähigt wird, auf Grund einer exakten Analyse der gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen die jeweils auf tretenden typischen (nicht zufällig, sondern gesetzmäßig sich ergebenden) Hemmnisse der sozialistischen Umwälzung und des nationalen Kampfes und die sich aus ihnen ergebenden typischen (nicht irgendwie abartigen) Konflikte, deren notwendige Folgen zu erkennen und die positiven Anknüpfungspunkte zu ihrer Überwindung zu finden.

Erst wenn die Justiz es versteht, den gesetzmäßigen Entwicklungsweg am Einzelfall aufzuzeigen, die Gefährlichkeit der hemmenden Faktoren beispielhaft zu demonstrieren und das gesellschaftliche Kollektiv zu aktivieren, das Hemmende zu überwinden und das Neue durchzusetzen, vermag sie den Täter individuell zu erziehen und die gesellschaftliche Umwälzung zu fördern.

Aus dem Anvertrautsein spezifischer Mittel, über die kein anderes staatliches Organ verfügt, ergibt sich die hohe Verantwortung, gerade die strafrechtlichen Mittel diesem Ziel stets vorausschauender und wirksamer unterzuordnen, deren Wirksamkeit in der Praxis zu erproben, veraltete Formen zu überwinden und neue Formen aufzudecken, damit das Strafrecht seine Rolle als staatliches Führungsinstrument immer vollkommener erfüllen kann. Die Geschichte des Strafrechts der DDR ist nicht allein durch das Fortschreiten der Gesetzgebung, sondern auch der Leitungstätigkeit der Straforgane, der Organe der Untersuchung, Anklage, Rechtsprechung und des Strafvollzugs, zur ständig höheren Qualität gekennzeichnet. Sie ist der Prozeß des immer bewußteren und planmäßigeren Einsatzes der Straforgane zur Leitung und Mobilisierung der Kraft der Gesellschaft bei der Befreiung der Menschheit von den ideologischen Fesseln der Vergangenheit, bei der Herausbildung des sozialistischen Gemeinschaftsgeistes und der Sicherung der Er-rungenschaften des freien und schöpferischen Handelns des Volkes.

In diesem Sinne überwindet das sozialistische Strafrecht die liberalistisch-individualistische Freiheitsvorstellung der gesetzlich abgegrenzten Bewegungsfreiheit des egoistischen, auf sich selbst gestellten Individuums im Rahmen der faktischen Lebensverhältnisse des Kapitalismus, hilft dadurch, den bürgerlichen Rechtshorizont zu überschreiten und wird zum Kodex sozialistischer Moral und Lebensweise, der sozialistischen Freiheit und der Persönlichkeitsrechte.